08.08.19

Vk - AIS - In - K - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) und der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) war das Fahrlehrerrecht mit Wirkung vom 1. bzw. 4. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt.

B. Lösung

Änderung der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen, um den bestehenden Optimierungsbedarf zu erfüllen.

C. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts erschwert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Fahrschulen entfällt durch diese Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 769.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Von diesem Aufwand ergeben sich rund 163.000 Euro aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Technischen Prüfstellen entfällt aufgrund geänderter Übermittlungsvorschriften ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.036.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.08.19

Vk - AIS - In - K - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. August 2019

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Änderung fahrlehrrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund

- des § 68 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 sowie des § 55
 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2162, 3784) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buch-stabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBI. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3313) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 6a Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist,
- des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBI. I S. 1958), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2861) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:[

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 2a Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft"
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 6 Ausbildungsnachweis"
 - c) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "Anlage 1a (zu § 2a) Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang"

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft

- (1) Der Träger der Lehrgänge über Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes muss mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation einsetzen:
 - 1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist)
 - 2. eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswirt) und
- 3. einen Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE oder DE besitzt und mindestens drei Jahre lang eine Fahrschule verantwortlich geführt hat.

Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, die im Musterplan nach Anlage 1a genannten Inhalte zu vermitteln.

- (2) Der Lehrgang muss mindestens die Sachgebiete des Musterplans nach Anlage 1a umfassen. Die tägliche Dauer darf acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten"
- 3. § 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, analoge oder digitale Medien sowie die zur Visualisierung jeweils erforderlichen technischen Geräte vorhanden sein. Bildschirme und Projektionsflächen müssen eine ausreichende Größe
aufweisen. Ferner müssen die für die Ausbildung der Fahrschüler notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist, in elektronischer Form vorliegen."

- 4. In § 5 Absatz 4 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter "Kraftradausbildung und eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse T" durch die Wörter "Ausbildung der Fahrerlaubnisklassen AM, A1, AS, A und T" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Ausbildungsnachweis"
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) "(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen."
- 6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

"In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation tätig sein:".

- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern "Behörde ist" die Wörter "oder durch die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bestimmt wird" eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem an der Basisausbildung nach Absatz 2 teilgenommen wurde."

- 8. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Behörde" die Wörter "oder die Dienststelle nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes"
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe "§ 2a" die Wörter "und 4a" eingesetzt.
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Abweichend davon dürfen in Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes auch andere Lehrkräfte tätig werden, wenn diese in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln."

- 10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"In diesen Fällen beginnt die Frist nach § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2018."

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - "(7) Ausbildungsnachweise und Ausbildungsbescheinigungen, die nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 vorgeschriebenen Muster ausgefertigt wurden, bleiben bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 gültig."
- 11. Nach Anlage 1.2 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

"Anlage 1a (zu § 2a)

Musterplan

für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang

"Abschn.	UE	Sachgebiet	Leh	rkraft ^x
	_		Jurist,	Betriebswirt,
1.	1	Einführung	Fahrlehrer	
2.	12	Die Fahrschule		
2.1		Eröffnung einer Fahrschule - Neugründung, Übernahme einer Fahrschule - Kauf - Pacht	Jurist, Fahrlehrer	Betriebswirt,
2.2		Kriterien der Standortwahl - Lage - Konkurrenz	Jurist, Fahrlehrer	Betriebswirt,

		- demographische Perspektiven	
2.3		Rechtsformen einer Fahrschule - natürliche Personen (Einzelunternehmen) - juristische Personen (GmbH, e.V., AG) verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs - BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen - Personengesellschaften - Kooperationen	Jurist
2.4		Die Fahrschulerlaubnis und die Behörden - Fahrschulerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Zweigstellen - Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule - Kooperationsvertrag - Überwachung nach § 54 FahrlG - Ausstattung - Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden - Pflichtversicherung - Berufsgenossenschaft - Meldepflichten	Jurist, Fahrlehrer
2.5		Vertragsrecht - Dienstvertrag - Werkvertrag - Kaufvertrag - Miet-, Pacht-, Leasing- oder Nutzungsvertrag - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Jurist
2.6		Schließung der Fahrschule Natürliche Personen: - Verzicht, Stilllegung, Verkauf, Verpachtung - Tod des Inhabers Juristische Personen, Personengesellschaften: - Gesamtvollstreckung/Konkurs, Liquidation - Ausscheiden der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellten Person, Fristen	Jurist, Fahrlehrer
3.	4	Investitionen, Finanzierung	
3.1		Investitionsbedarf - Unterrichtsraum - Lehrmittel - Ausbildungsfahrzeuge	Betriebswirt, Fahrlehrer
3.2		Finanzbedarf - Eigenkapitalfinanzierung	Betriebswirt

		KreditfinanzierungLeasingMiete	
4	20	Management, Marketing und Werbung	
4.1		Erweiterter Raumbedarf - Fahrschulbüro - Geschäftsräume - Annahmestellen	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.2		Büromanagement - Bürozeiten - Bürobesetzung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.3		Kooperation - Kooperationsmöglichkeiten - Gemeinschaftsfahrschule	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.4		 Aufzeichnungen nach dem Fahrlehrerrecht Aufzeichnung der Arbeitszeit in geeigneter Form Ausbildungsnachweis Preisaushang Datenverarbeitung in der Fahrschule Aufbewahrung und Verjährung nach Fahrlehrerrecht 	Jurist, Fahrlehrer
4.5		Kundenbetreuung - Kundengewinnung - Kundenberatung - Kundenbindung	Betriebswirt, Fahrlehrer
4.6		Absatzorientierung - Angebot und Nachfrage - Marktforschung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.7		Wettbewerbsrecht - unlauterer Wettbewerb/Irreführung - Sittenwidrigkeit	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
4.8		Werbung - Planung - Budget - Werbemittel- und -medien	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
5.	20	Kalkulation und Rechnungswesen	
5.1		Kalkulation - Kostenermittlung - Kalkulation der Fahrschulpreise	Betriebswirt

	Marktoreise	
	- ινιαι κιμι σιοσ	
	Buchführung - Einnahmen-, Überschussrechnung - kaufmännische Buchführung	Betriebswirt
	Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewah- rungspflichten - Einkommenssteuer - Umsatzsteuer	Betriebswirt
	Bilanzen, Beratungen - Jahresabschluss - Steuerberatung - Betriebsberatung	Betriebswirt
	Liquiditätskontrolle - Status	Betriebswirt
	Finanzplan - Schuldendienst - Abgaben	Betriebswirt
	Steuervorauszahlungen - Rentabilitätsrendite - Umsatzrendite	Betriebswirt
	Rechnungsstellung - Geschäftsbedingungen - Mahnverfahren - Klage - Verrechnungsstelle	Jurist, Betriebswirt
	Zahlungsverkehr - Bareinnahmen und Barausgaben - Überweisungen, Daueraufträge - Homebanking	Jurist, Betriebswirt
12	Arbeits- und Sozialrecht	
	Personalwesen - mitarbeitende Ehefrau - angestellte Bürokraft	Jurist, Betriebswirt
	12	- Einnahmen-, Überschussrechnung - kaufmännische Buchführung Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten - Einkommenssteuer - Umsatzsteuer Bilanzen, Beratungen - Jahresabschluss - Steuerberatung - Betriebsberatung Liquiditätskontrolle - Status Finanzplan - Schuldendienst - Abgaben Steuervorauszahlungen - Rentabilitätsrendite - Umsatzrendite Rechnungsstellung - Geschäftsbedingungen - Mahnverfahren - Klage - Verrechnungsstelle Zahlungsverkehr - Bareinnahmen und Barausgaben - Überweisungen, Daueraufträge - Homebanking 12 Arbeits- und Sozialrecht Personalwesen - mitarbeitende Ehefrau - angestellte Bürokraft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich angestellt) - angestellter Fahrlehrer - infreier" Mitarbeiter - Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen

6.2		Arbeitsrecht	Jurist
		 Anstellungsvertrag Auflagen, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt Arbeitszeit Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz Krankheit Urlaub, Weiterbildung Abmahnung Kündigung Arbeitsgericht 	
6.3		Sozialrecht/Versicherung - Krankenversicherung - Krankenkasse - Altersvorsorge - Sozialversicherung - Risikoversicherung	Jurist, Betriebswirt
	1	Lehrgangsabschluss - Ausgabe der Teilnahmebescheinigung	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer

^x Abweichend davon dürfen auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, wenn diese in der Lage sind, genannten Inhalte zu vermitteln."

12. Anlage 3 wird wie folgt gefasst

"Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1)

Ort, Datum

Auchildungenachweie

		gar	mäß \$ 21	Absotz	usbildu	ingsnac	hweis für	Klasse	2 dor	Fahrschüler-Ausbildu	ın acardnun a		
		gei	11415 8 51	AUSAIZ	1 Faiii i	mergese	az unu g c	AUSAIZ .	z uci	ramschulet-Ausbildt	mgsorumung	,	
Familien	name:									Fahrschule			
Vorname	e:									Fanischule			
Anschrif	t:												
Geburtso	latum:	Bea	ntragte Klas	sse(n):	Vorbesi	tz der Klass	e(n):						
										Fahrlehrer			Nr.
Datum	heoretischer Thema	Grundunter Minuten		Datum	Thema	Minuten	rricht FL*)Nr.						
Datum	Thema	Williaten	TE jivi.	Datum	Thema	Williaten	TE jivi.						
								Datum	Prakt	. Ausb. Art u. Inhalt**)	Beginn Uhrzeit	Minuten	FL*)Nr.
									-				
TT: 14	111 474				7.1	1, "0,	8.4						
Fahrsch/	wird bestätig AusbO absol	viert wurder	n. Der Absc										
Absatz 1	FahrschAus	bO ist festg	estellt.										
			D	atum									
*) FI =	Fahrlehrer			Bei den b	esonderen	Ausbildungs	fahrten						
	sind mindes	tens anzuge	ben:		tunden Übe		= ÜL		-				
	rundausbildu				tunden auf		= AB						
	ngsstunden i. dfahraufgab		= Üst = Gf	Fahrs	tunden bei	Dunkelheit	= NF		-				
	rweisung an												
fahrz	eug		= Uw						-				
Die	Ausbildu	ıng erfol	ote in K	oonerat	tion als								
	Auftra			coopera	ion ais								
	Auftr	ag nehm	ende										
Fah	rschule r	nit folge	nder Fa	hrschul	e***)								
									-				
									-				
									-				
***) fa	lls zutreffe	nd bitte a	usfüllen							estätigt, dass alle vorgeschrieb			
14	Lun offe	01110 11								absolviert wurden. Der Absch hrschAusbO ist festgestellt.	iluss der praktise	hen Ausbildun	g gemäß § 6

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern."

Unterschrift der/des Fahrschulinhaber/--inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

Artikel 2

Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBI. I S. 2, 15), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBI. I S. 218) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "erfolgt" die Wörter "für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung" werden die Wörter "im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten" eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern "einer mindestens viermonatigen Ausbildung" werden die Wörter "im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten" eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Während der mindestens siebenmonatigen Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Absatz 2 erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten in einer Ausbildungsfahrschule."

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden
 - a) möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
 - b) am Ende des vierten Monates eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte

statt".

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "durchzuführen, der" die Wörter "für die mindestens siebenmonatige Ausbildung" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausbildung" die Wörter "der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE oder A" eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan durchzuführen, der für die mindestens viermonatige Ausbildung mindestens die Inhalte und Stundenangaben nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 enthalten muss."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter der "Hospitation, die" durch die Wörter "Teilnahme an und die" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "§ 16 Absatz 1" wird die Angabe "Nummer 2" eingefügt.
 - b) Die Wörter "und Ausbildungsfahrschulen nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes" werden gestrichen.
- 5. In Anlage 1 wird die Angabe zu Abschnitt 4.1.1 wie folgt gefasst:

Abschnitt	Zeit		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrlG
"4.1.1	72	Kompetenzbereich "Verkehrsverhalten"	

6. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1)

Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)
1	Einführung		
		Kennenlernen	
1.1	Der Ausbildungs- und	- der Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule	_
	Fahrschulbetrieb	- der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)
		- der Mitarbeiter der Fahrschule	
		- der Organisation der Fahrschule	
		- der Geschäftszeiten der Fahrschule	
		- der Ausbildungsfahrzeuge	
		Kennenlernen der	
1.2	Der Ausbildungsfahr- lehrer	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
		Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters	
	Der Fahrlehreranwär- ter	Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber	
1.3		- den ihm anvertrauten Personen,	
		- den Fahrschülern (§ 6 FahrlG),	
		- den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)
2	Teilnahme am theoret fungen	ischen und praktischen Unterricht ur	nd an Prü-
2.1	Theoretischer Unterrich	nt/theoretische Prüfung	
		- Ausbildungsplan für den Fahrschü- ler § 4 Absatz 6 FahrschAusbO	
2.1.1	Vorbesprechung	- Materialien und Medien	
		- Lernziele des Unterrichts	
2.1.2	Hospitation	- Beobachten mehrerer verschiede- ner Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B	10
		- Ggf. Begleitung zur theoretischen Prüfung	
		- Auswerten der Beobachtungen der Hospitation	
2.1.3	Nachbesprechung	- Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theo- rieunterrichts	
2.2	Praktischer Unterricht/p	oraktische Prüfung	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)		
2.2.1	Vorbesprechung	 Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung Lernstand der Fahrschüler Lernziele der Fahrstunde 	15		
2.2.2	Hospitation	 Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen 	davon 5 nach § 5 Abs. 2 Fahrsch		
2.2.3	Nachbesprechung	 Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden 			
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers				
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers				
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unter- richtsentwurfs	12		

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)		
		Beschreiben			
		– der Lerngruppen			
		- der Ziele und Inhalte			
		– der Methoden und Medien			
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs			
3.1.2	Durchlanding	und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B			
		 Auswerten des Unterrichts und der Lernstandsdiagnose beim Fahrleh- reranwärter 			
3.1.3	Nachbesprechung	- Strategien entwickeln zur Umset- zung der gewonnenen Erkenntnisse			
		- Ausbildungsstand des Fahrlehrer- anwärters			
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers				
3.2.1	Vorbesprechung	- Planen der Fahrstunde	16		
		- Feststellen des Ausbildungsstands	davon 8		

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)	
		und der Lernvoraussetzungen - Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte	nach § 5 Abs. 2 Fahrsch	
		- Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen		
3.2.2	Durchführung	- mit verschiedenen Fahrschülern		
		- Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands		
		 Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrleh- reranwärter 		
3.2.3	Nachbesprechung	- Strategien entwickeln, um gewon- nene Erkenntnisse zu nutzen		
		- Ausbildungsstand des Fahrlehrer- anwärters		
3.3	Feststellung der theore	ststellung der theoretischen und praktischen Prüfungsreife		
3.3.1 Vorbesprechung		Vorlegen und Erläutern des Plans zur Feststellung der theoreti- schen/praktischen Prüfungsreife ei- nes Fahrschülers	8	

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)	
		Kriterien und Methoden		
3.3.2	Durchführung	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers		
3.3.3	Nachbesprechung	- Auswerten der Feststellung der theoretischen/praktischen Prü- fungsreife		
		- Strategien entwickeln, um gewon- nene Erkenntnisse zu nutzen		
4	Durchführung von the Anwesenheit des Aus	eoretischem und praktischem Unterric bildungsfahrlehrers	cht ohne	
	Theoretischer Unterricht	 Unterrichten möglichst aller Lektio- nen des Grundstoffs und des klas- senspezifischen Stoffs der Klasse B 		
4.1		- Reflektieren des Unterrichts	18	
		- Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer		
4.2	Praktischer Unterricht	- Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen	120	
		- Reflektieren der Fahrstunden		

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)	
		Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer		
4.3	Feststellung der Prü- fungsreife	 Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der 	5	
		Prüfungsreife mit dem Ausbildungs- fahrlehrer		
5	_	schülern zur theoretischen und prakti egleitung und Beaufsichtigung	schen Prü-	
		- Erledigen der Formalitäten		
	Durchführung	 Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbil- dungsfahrlehrers 	6	
		- Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung		
		- Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer		
6	Individuelle Aufteilun			

Lfd. Nr.	Lernthemen	Inhalte	Unter- richts- einheiten (45 Minu- ten)
	Durchführung	Nr. 2 bis 5 nach individueller Aufteilung und in Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	120
	Gesamt		330"

Artikel 3

Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

Die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBI. I S. 2, 42) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort "Masterabschluss" durch das Wort "Studienabschluss" ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter "Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrererlaubnisklasse DE besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden soll," durch die Wörter "Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse besitzt" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "ein danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis" durch die Wörter "eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE" ersetzt.
- 2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht für Mitglieder, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind oder die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben."

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "Hauptsitz" durch das Wort "Sitz" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fachkundeprüfung" die Wörter "oder eine Lehrprobe" eingefügt.

4. In § 16 Absatz 5 werden die Wörter "die vom Prüfungsausschuss gestellt werden," gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel ...der Verordnung vom (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen."

2. § 17 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer einen Ausbildungsnachweis nach dem aus Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ersichtlichen Muster vorzulegen; ersatzweise kann die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, auch elektronisch unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erfolgen."

3. § 22 Absatz 4 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S.382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 202.5 wird die Angabe "(§ 6 Absatz 6 Satz 2 FeV)" durch die Angabe "(§ 6 Absatz 6 Satz 3 FeV)" ersetzt.

2. Die Gebührennummer 302.2 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-	Gegenstand	
Nummer		Euro
"302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrlG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	40,90".

3. Die Gebühren-Nummer 302.6 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-	Gegenstand	
Nummer		
"302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins	33,20 bis 256,00".
	der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrlG), der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	
	der Fahrschulerlaubnis	
	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrlG	
	nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	

- In der Gebühren-Nummer 303 wird das Wort "Erweiterung" durch das Wort "Änderung ersetzt".
- 5. Die Gebühren-Nummer 303.1 wird wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr
Nummer		Euro
"303.1	der Fahrlehrerlaubnis oder der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins oder eines Anwärterscheins	40.90".

- 6. In der Gebühren-Nummer 306 werden nach dem Wort "Anwärterbefugnis" die Wörter ", Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§16 FahrlG)" eingefügt.
- 7. Die Gebühren-Nummer 310 wird wie folgt gefasst.

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr
Nummer		Euro
"310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis, der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16	33,20 bis

FahrlG) oder der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrlG) oder deren	256,00".
Erweiterung, der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46	
FahrlG), der Anwärterbefugnis, der Fahrschulerlaubnis oder	
deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erwei-	
terung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbil-	
dungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45	
Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10	
FahrlG oder deren Erweiterung	
3	

Artikel 6

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBI. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBI. I S.218 (Nr.7)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu bescheinigen. Der Ausbildungsnachweis nach § 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz in Verbindung mit Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen oder wechselt der Fahrschüler die Fahrschule, sind dem Fahrschüler die absolvierten Ausbildungsteile mit dem Ausbildungsnachweis zu bestätigen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen. Der Ausbildungsnachweises ist dem Fahrschüler auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln."

 In § 8 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter "verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes" durch die Wörter "zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Kopie der Bescheinigung verbleibt in der Ausbildungsstätte und ist für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der erbrachten Leistung oder Teilleistung aufzubewahren und von der Ausbildungsstätte nach dem jeweiligen Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist im Einzelfall

- a) bei Aufbewahrung in Papierform unverzüglich,
- b) bei Aufbewahrung in elektronischer Form automatisiert zu löschen".
- 2. In § 7 Absatz 2 wird das Wort "Lehrmittel" durch das Wort "Lernmittel" ersetzt.
- 3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,".
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - "1a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 die Kopie einer Bescheinigung nicht aufbewahrt oder".

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2162) und der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Januar 2018 (BGBI. I S. 2) war das Fahrlehrerrecht mit Wirkung vom 1. bzw. 4. Januar 2018 vollständig neu gefasst worden. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen in die Praxis hat sich Optimierungsbedarf gezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen wird der bestehende Optimierungsbedarf erfüllt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um klarstellende und redaktionelle Änderungen. Außerdem wird das zwischen Fahrschulen, Technischen Prüfstellen und Fahrerlaubnisbehörden stattfindende Verfahren vereinfacht und es werden die Möglichkeiten der Digitalisierung verbessert.

III. Alternativen

Keine. Sollten die Regelungen nicht getroffen werden, besteht weiterhin Optimierungsbedarf, der die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts erschwert.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden die zwischen Fahrschulen, Technischen Prüfstellen und Fahrerlaubnisbehörden stattfindenden Verfahren vereinfacht und die Möglichkeiten der Digitalisierung verbessert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da zum einen Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung in einem Dokument zusammengefasst werden und zum anderen der Abschluss der Ausbildung auch elektronisch bestätigt werden kann. Neben dem Papier für diese Dokumente wird damit auch Druckermaterial eingespart. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

Vorgabe 1: Leichterer Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE; § 1 Absatz 1 Satz 2 FahrlAusbVO

Die Vorgabe der geschlossenen Kurse wird auf die Klassen BE und A beschränkt. Deshalb können die Klassen CE und DE leichter berufsbegleitend erworben werden. Dies stellt eine Erleichterung für die Fahrlehrer dar. Allerdings ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht, denn der Zeitpunkt der absolvierten Kurse hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand, der dann früher oder eben später entsteht.

4.2 Wirtschaft:

Den Fahrschulen entfällt durch diese Verordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 769.000 Euro. Von diesem Aufwand ergeben sich rund 163.000 Euro aus Informationspflichten.

Vorgabe 2: Personal bei Lehrgängen zur Verfügung stellen; § 2a DVFahrlG

Der Träger der Lehrgänge "Fahrschulbetriebswirtschaft" muss mindestens drei Lehrkräfte mit bestimmten Qualifikationen einsetzen, einen Juristen, einen Betriebswirt und einen Fahrlehrer. Aus dieser Vorgabe entsteht kein Erfüllungsaufwand, da nur vorgeschrieben wird, wie der Lehrkörper zusammengesetzt sein muss, ohne Einfluss auf die Zahl der Beschäftigten. Im Übrigen wird nur eine bereits bestehende Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft vom 23.10.2000 (VkBl. 2000 S. 622) überführt, die bereits gleichlautende Anforderungen an die Träger stellte. Erfüllungsaufwand könnte nur entstehen, wenn es durch unterschiedliche Qualifikationen zu Lohnunterschieden kommt. Es wird aber davon ausgegangen, dass alle Lehrkräfte gleich entlohnt werden.

Vorgabe 3: Neue Anforderungen an Lehrmittel; § 4 Satz 2 DVFahrlG

Einmaliger Umstellungsaufwand:

a)	Fall zahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall		Sachkosten in Euro pro Fall		
550		15	26,30	500	3,6	275

Zur Darstellung des Lehrstoffs müssen die Modelle, Medien und technische Geräte zur Visualisierung vorhanden sein und die Bildschirme eine ausreichende Größe haben. Damit werden die Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Es wird angenommen, dass die Vorgaben keinen jährlichen Aufwand erzeugen, da neu ausgestattete Fahrschulen schon den Stand der Technik erfüllen. Im Übrigen wird nur eine bereits bestehende Richtlinie über die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20.11.2003 (VkBl. 2003 S. 785) die bereits vergleichbare Anforderungen an die Fahrschulen stellte, überführt.

Die Fallzahl setzt sich aus den Fahrschulen zusammen, die ihre Lehrmittel der Verordnung anpassen müssen, also eine oder mehrere Forderungen nicht erfüllen. 2013 gab es insgesamt ca. 11.000 Fahrschulen. Es wird angenommen, dass fünf Prozent dieser Zahl betroffen sind.

Die Fahrschulen müssen sich einen Überblick über angebotene Lehrmittel verschaffen, die Bestellung aufgeben und die Kosten bezahlen. Die durchschnittlichen Zeitaufwände können durch die Angaben zu den Standardaktivitäten der Wirtschaft dem "Leitfaden Erfüllungsaufwand" (S. 53) entnommen werden. Auf diesem Weg addiert sich der Zeitauf-

wand auf 15 Minuten (Beschaffung mittel 10 Min. + Datenübermittlung mittel 2 Min. + Zahlungsanweisungen mittel 3 Min.).

Diese Tätigkeit aus dem Wirtschaftsabschnitt "Sonstige Dienstleistungen" wird von einer Person mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgeübt. Deshalb wird ein Lohnsatz von 26,30 Euro pro Stunde angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: "Leitfaden Erfüllungsaufwand" S. 55).

Es werden Sachkosten für die Lehrmittel in Höhe von 500,- Euro pro betroffene Fahrschule angenommen.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Einmaliger Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): 15/60 * 26,30 * 550 = 3.616 Euro

Einmalige Sachkosten (Fallzahl mal Aufwand): 550 * 500 = 275.000 Euro

Einmaliger EA (Personal- und Sachkosten): 3.616 + 275.000 = 278.616 Euro

Vorgabe 4: Elektronische Bestätigung des Abschlusses der Ausbildung (§§ 16 und 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl			Sachkosten in Euro pro Fall		
1.181.334	-0,9	26,30	-	-466	-

Die Fahrschulen haben die Möglichkeit, den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung gegenüber der Technischen Prüfstelle auch online zu bestätigen.

Wir nehmen an, dass dies in 50% der Fälle der bestandenen theoretischen und praktischen Prüfungen erfolgt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in 2018 bestandenen Prüfungen aufgrund der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Standardwert für die manuelle Übermittlung von 1 Minute und dem für die elektronische Übermittlung von 0,1 Minute.

Auch hier wird der Lohnsatz von 26,30 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: "Leitfaden Erfüllungsaufwand" S. 55).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand = Jährlicher Erfüllungsaufwand: - 466.036 Euro

Vorgabe 5: Online-Bestätigung der Ausbildung (§ 6 Absatz 2 FahrschAusbO)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl			Sachkosten in Euro pro Fall		
1.181.334	-0,9	26,30		-466	

Die Fahrschulen haben die Möglichkeit, die absolvierte Ausbildung dem Fahrschüler auch online zu bestätigen.

Wir nehmen an, dass dies in 50% der Fälle der bestandenen theoretischen und praktischen Prüfungen erfolgt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in 2018 bestandenen Prüfungen aufgrund der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Der Zeitaufwand ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Standardwert für die manuelle Übermittlung von 1 Minute und dem für die elektronische Übermittlung von 0,1 Minute.

Auch hier wird der Lohnsatz von 26,30 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: "Leitfaden Erfüllungsaufwand" S. 55).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand = Jährlicher Erfüllungsaufwand: - 466.036Euro

Vorgabe 6 (Informationspflicht): Kopie der Bescheinigung über Weiterbildungen 5 Jahre aufbewahren; § 5 Absatz 1 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl			Sachkosten in Euro pro Fall		
186.081	2	26,30	-	163	-

Eine Kopie der Bescheinigung über Weiterbildungen ist fünf Jahre in der Ausbildungsstätte aufzubewahren.

Die Fallzahl bezieht sich auf die Anzahl der Personen im Zentralen Fahrerlaubnisregister mit eingetragener Auflage 95 am 01.01.2016. Das Absolvieren der Weiterbildungsmaßnahme wird durch den Eintrag einer Schlüsselzahl 95 auf dem Kartenführerschein dokumentiert. Aus den Angaben zu den Jahren 2016 bis 2021 wurde ein Durchschnittswert berechnet, es ergibt sich eine Fallzahl von rund 186.000 Weiterbildungen (1.116.490 geteilt durch sechs).

Das Archivieren der Bescheinigung dauert pro Fall ca. zwei Minuten (Leitfaden Erfüllungsaufwand, Archivieren mittel 2 Min.).

Diese Tätigkeit aus dem Wirtschaftsabschnitt "Sonstige Dienstleistungen" wird von einer Person mit mittlerem Qualifikationsniveau ausgeübt. Deshalb wird ein Lohnsatz von 26,30 Euro pro Stunde angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: "Leitfaden Erfüllungsaufwand" S. 55).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand (Zeit pro Minute mal Lohnsatz mal Fallzahl): 2/60 * 26,30 * 186.081 = 163.131 Euro

Jährlicher EA (Personal- und Sachkosten): 163.131 + 0 = 163.131 Euro

4.3 Verwaltung:

Bei den Technischen Prüfstellen entfällt aufgrund geänderter Übermittlungsvorschriften ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.036.000 Euro.

Vorgabe 7: Wegfall der Übermittlung des Ausbildungsnachweises (§ 22 Absatz 4 FeV)

Jährliche Erfüllungsaufwand:

Fallzahl			Sachkosten in Euro pro Fall		
2.362.667	-1	26,30		-1.035.	

Die Technischen Prüfstellen müssen künftig die Nachweise über den Abschluss der Ausbildung nicht mehr an die Fahrerlaubnisbehörden übermitteln.

Wir nehmen an, dass dies bei allen bestandenen theoretischen und praktischen Prüfungen erfolgt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in 2018 bestandenen Prüfungen aufgrund der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Der Zeitaufwand entspricht dem Standardwert für die manuelle Übermittlung von 1 Minute.

Auch hier wird der Lohnsatz von 26,30 Euro angesetzt (Wirtschaftszweig S – Sonstige Dienstleistungen, Qualifikationsniveau mittel: "Leitfaden Erfüllungsaufwand" S. 55).

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Personalaufwand = Jährlicher Erfüllungsaufwand: -1.035.636 Euro

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Diese Verordnung dient der Optimierung der mit der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBI. I S. 2) mit Wirkung vom 4. Januar 2018 neu gefassten Fahrlehrerverordnungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz):

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummern 2 und 11 (§ 2a und Anlage 1a):

Aus Gründen der Übersicht wurden die Inhalte der Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft vom 23.10.2000 (VkBl. 2000 S. 622) in die Verordnung übernommen und konkretisiert. Dabei wurde der Musterplan an die aktuellen Bedürfnisse insbesondere aufgrund des neuen Fahrlehrerrechts seit dem 1. Januar 2018 angepasst. Eine Fachkraft für Betriebswirtschaft (Betriebswirt) ist jeder Absolvent eines abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiums oder einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung (z.B. IHK-Betriebswirt) oder Zusatzqualifikation.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Aus Gründen der Übersicht wird der Regelungsgehalt der Richtlinie über die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20.11.2003 (VkBl. 2003 S. 785) in diese Verordnung überführt. Dabei werden die Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zur Stärkung der Eigenverantwortung der mit der Ausbildung der Fahrschüler beauftragten Fahrlehrer wird auf die bisher erfolgte Auflistung der im Grundstoff bzw. klassenspezifischen Zusatzstoff zu vermittelnden Inhalte verzichtet, zumal diese in den Rahmenplänen der Anlagen 1 und 2.1 bis 2.7 in der FahrschAusbO benannt sind und die Art der Vermittlung in § 4 FahrschAusbO geregelt ist.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 4):

Da die Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A seit dem 19.01.2013 auch Kraftfahrzeuge umfassen, die nicht Krafträder sind, erfolgt mit dieser Regelung eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5 und 12 (§ 6 Absatz 1 und Anlage 3):

§ 6 Absatz 1 wird neu gefasst, um ein zusammenfassendes Muster (siehe Anlage 3) eines Ausbildungsnachweises einzuführen Dieser ist dem Fahrschüler in Papierform zu übergeben. Eine elektronische Übermittlung ist möglich (siehe § 6 FahrschAusbO). Außerdem wird geregelt, dass der Fahrschüler beim Wechsel der Fahrschule mit dem entsprechend teilweise ausgefüllten Ausbildungsnachweis einen Nachweis über die bereits absolvierte Ausbildung erhält.

Dementsprechend wird auch die Überschrift zu § 6 geändert.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 1 Satz 1):

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Lehrkräfte nicht nur zur Verfügung stehen, sondern tatsächlich auch tätig werden. Es handelt sich hierbei um eine Mindestvorgabe für die Fahrlehrerausbildungsstätte. Daneben können aber auch Lehrkräfte mit anderen geeigneten Qualifikationen eingesetzt werden.

Zu Nummer 7a (§ 15 Absatz 1 Nummer 3):

Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten der Fahrschulen nach § 44 FahrlG Rechnung getragen.

Zu Nummer 7b (§ 15 Absatz 3):

Hier erfolgt zur Klarstellung eine genaue Festlegung des Beginns der Fortbildungsfrist.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 1 Satz 1):

Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten der Fahrschulen nach § 44 FahrlG Rechnung getragen.

Zu Nummer 9a (§ 17 Absatz 2 Satz 2):

Mit dieser Regelung wird ein unvollständiger Verweis ergänzt.

Zu Nummer 9b (§ 17 Absatz 6 Satz 2):

Mit dieser Regelung wird die noch nach dem alten Recht bestehende Möglichkeit, auch andere qualifizierte Lehrkräfte in der allgemeinen Fortbildung einzusetzen, wieder aufgenommen.

Zu Nummer 10a (§ 19 Absatz 6):

Mit dieser Vorschrift wird die Fortbildungsfrist für am 1. Januar 2018 bereits qualifizierte Überwacher geregelt.

Zu Nummer 10 b (§ 19 Absatz 7 neu):

Aufgrund des neuen Ausbildungsnachweises wird für bereits ausgestellte Ausbildungsnachweise und Ausbildungsbescheinigungen eine Übergangsfrist von 2 Jahren geregelt. Diese orientiert sich an der Dauer der Ausbildung.

Zu Nummer 11 (Anlage 1a):

Siehe Begründung zu § 2a.

Zu Nummer 12 (Anlage 3):

Die Umsetzung in die Praxis hat Änderungsbedarf gezeigt, der hiermit behoben wird. Außerdem werden aus Gründen des Bürokratieabbaus Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung nun in einem Dokument, dem neuen Ausbildungsnachweis zusammengefasst. Der Fahrschulinhaber bestätigt künftig mit dem Ausbildungsnachweis, dass die Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 FahrschAusbO abgeschlossen wurde, d.h. dass der Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert wurde und dass die Ausbildungsziele nach § 1 FahrschAusbO (Befähigung zum sicheren verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer und Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung) erreicht sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung):

Zu Nummer 1a) (§ 1 Absatz 1 Satz 2):

Um den Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE, der häufig schon während der Berufstätigkeit als Fahrlehrer erfolgt, zu erleichtern, wird die Vorgabe der geschlossenen

Kurse auf die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A beschränkt. Die Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE können damit leichter berufsbegleitend erworben werden.

Zu Nummer 1b) (§ 1 Absatz 2):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben des Rahmenplans nach Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 und des Musterplans der Anlage 3 zu § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 1c) (§ 1 Absatz 4 Satz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben für das Lehrpraktikum in der Ausbildungsfahrschule (vgl. Nummer 1 b) bb)). Die im Musterplan vorgesehen 330 Unterrichtseinheiten beinhalten diese 20 Unterrichtseinheiten.

Zu Nummer 1d) (§ 1 Absatz 5):

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Unterrichtsumfang entspricht den Vorgaben für die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte (vgl. § 2 Absatz 2). Die im Rahmenplan vorgesehen 1.000 Unterrichtseinheiten erhöhen sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2a) (§ 2 Absatz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2b) (§ 2 Absatz 2 Satz 1):

Da für Anwärter der Klasse CE und DE die Ausbildung nun auch berufsbegleitend möglich ist, wird diese Mindestvorgabe von Unterrichtseinheiten auf die Ausbildung der Anwärter der Klasse BE und A beschränkt.

Zu Nummer 2c) (§ 2 Absatz 3):

Diese Regelung ist schon in § 1 Absatz 1 Satz 2 enthalten und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3a) (§ 3 Absatz 1):

Zur Klarstellung erfolgt mit dieser Änderung eine Anpassung an § 2 Absatz 1.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 und Anlage 3 lfd. Nummer 2):

Der Begriff "Hospitation" wird in dieser Verordnung auch für Phasen der Fahrlehrerausbildung verwendet. Zur Klarstellung wird er daher der Begriff gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1):

Diese Regelung dient der Anpassung an die neuen Regelungen für Ausbildungsfahrlehrer und –schulen in den §§ 16 und 35 FahrlG.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 lfd. Nummer 4.1.1):

Diese Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Bisher fehlte die Zeitangabe.

Zu Nummer 6a (Anlage 3):

Anlage 3 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Anpassung an die tatsächlichen Unterrichtsbedarfe neu gefasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung):

Zu Nummer 1a) aa) (§ 2 Absatz 2 Nummer 3):

Hiermit erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben für Lehrkräfte. Damit dürfen auch Personen mit Staatsexamen oder Magister dem Prüfungsausschuss angehören.

Zu Nummer 1a) bb) (§ 2 Absatz 2 Nummer 4):

Die mit der Neufassung der Verordnung vorgenommene zusätzliche Voraussetzung, stellt eine zusätzliche Hürde dar, die nicht notwendig ist und den infrage kommenden Personenkreis unnötig einschränkt.

Zu Nummer 1b) (§ 2 Absatz 3):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass z. B. Fahrlehrer, deren Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE erloschen ist, weil die zugrundliegende Fahrerlaubnis der Klassen CE oder DE erloschen ist, weiterhin dem Prüfungsausschuss angehören können.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):

Aus Gründern der Klarstellung wird hier die bis 3. Januar 2018 geltende Fassung wieder aufgenommen.

Zu Nummer 3a (§ 6 Satz 2):

Das Wort "Hauptsitz" ist durch das Wort "Sitz" zu ersetzten, da eine Fahrschule nur einen Sitz haben kann. Weitere Filialen sind Zweigstellen.

Zu Nummer 3b (§ 6 Satz 3):

Künftig soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Lehrproben ebenfalls durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden dürfen.

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 5):

Mit dieser Änderung erhält der Prüfungsausschuss erneut die bis 1998 bestehende Möglichkeit, auch solche Textsammlungen zur Fachkundeprüfung zuzulassen, die von den Prüflingen mitgebracht werden. Dabei sind alle Materialien, die keine Vorschrift sind, also z.B. auch Kommentare, als "sonstiges Hilfsmittel" ausgeschlossen."

Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung):

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 16 Absatz 3 Satz 6, § 17 Absatz 5 Satz 5, § 22 Absatz 4 Satz 6)

Diese Änderung gibt den Fahrschulen die Möglichkeit, den Abschluss der Ausbildung auch elektronisch zu bestätigen. Vor diesem Hintergrund müssen die Sachverständigen und Prüfer die weiterhin mögliche schriftliche Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung nicht länger an sich nehmen und an die Fahrerlaubnisbehörde übersenden. Es reicht ggf. aus, wenn sie sich die Bestätigung angesehen haben. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten für das neue Muster.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr):

Zu Nummer 1 (Gebührennummer 202.5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Nummer 2 (Gebührennummer 302.2):

Da die Seminarerlaubnisse nicht mehr im Fahrlehrerschein vermerkt werden, kann die Gebühr für den Vermerk auf dem Fahrlehrerschein gestrichen werden. Hinzu gekommen ist jedoch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Nummer 3 (Gebührennummer 302.6):

Da die Seminarerlaubnisse nicht mehr im Fahrlehrerschein vermerkt werden, kann die Gebühr für den Vermerk auf dem Fahrlehrerschein gestrichen werden. Hinzu gekommen ist jedoch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Nummer 4 (Gebührennummer 303):

Da die im Folgenden genannten Erlaubnisse nicht nur erweitert sondern ggf. auch anders geändert werden können, wird der Tatbestand hier erweitert.

Zum Nummer 5 (Gebührennummer 303.1)

Der Tatbestand wird um die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis erweitert. Der Aufwand ist mit dem Aufwand für die Fahrlehrerlaubnis vergleichbar.

Zu Nummer 6 (Gebührennummer 306):

Die Gebührennummer wird um die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ergänzt. Der Aufwand ist mit dem Aufwand für die Fahrlehrerlaubnis vergleichbar.

Zu Nummer 7 (Gebührennummer 310):

Folgeänderung der Änderung der Begrifflichkeit im Fahrlehrergesetz. Hinzu gekommen ist außerdem die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis.

Zu Artikel 6 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung):

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1):

Diese Regelung dient der Klarstellung und dem Zusammenspiel mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz. Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung werden in einem Dokument zusammengefasst. Das Muster des neuen Nachweises wird in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, das Verfahren in dieser Verordnung geregelt. Außerdem erfolgt eine Angleichung an § 31 FahrlG. Alle Unterschriften können auch elektronisch erbracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 1):

Folgeänderung durch die Änderung der Begrifflichkeit im Fahrlehrergesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1):

Im Rahmen der Überprüfung von Ausbildungsstätten ist aufgefallen, dass dort keine oder nur rudimentäre Aufzeichnungen, Unterlagen oder ähnliches zu durchgeführten Weiterbildungen vorhanden waren, wodurch die Überwachung erschwert wird. Aus diesem Grund wird mit dieser Regelung eine Aufbewahrungs- und Löschungspflicht für die Ausbildungsstätten eingefügt, die den Aufbewahrungspflichten nach dem Fahrlehrerrecht entspricht. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 2):

Nach der Definition der Kultusministerkonferenz sind Lernmittel Arbeitsmaterialien, die die Schülerin/der Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt. Dazu zählen Schulbücher und Lernmaterialien wie z.B. Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte. Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehörenden Unterrichtsmittel (z.B. geographische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht). In § 7 Absatz 2 ist daher der Begriff "Lernmittel" zu verwenden.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 2):

Als Folge der in § 5 Absatz 1 neu geregelten Aufbewahrungspflicht wird für den Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht einer neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 4524, BMVI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.		
Wirtschaft			
Jährlicher Erfüllungsaufwand im Saldo:	-769.000 Euro		
davon Informationspflichten:	163.000 Euro		
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	278.600 Euro		
Verwaltung			
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	-1.036.000 Euro		
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfül- lungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein "Out" von 769.000 Euro dar.		

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen insbesondere klarstellende und redaktionelle Änderungen der fahrlehrerrechtlichen Verordnungen erreicht werden. Ferner soll das Verfahren zwischen Fahrschulen, Technischen Prüfstellen und Fahrerlaubnisbehörden vereinfacht und die Möglichkeiten der Digitalisierung verbessert werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung des Kraftfahrt-Bundesamtes und des Statistischen Bundesamtes geschätzt. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Den Fahrschulen entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund 279.000 Euro, der sich wie folgt errechnet:

Neue Anforderungen an Lehrmittel

Aufgrund der Änderungsverordnung müssen Fahrschulen ihre Modelle, Medien und technischen Geräte zur Darstellung des Lehrstoffs an den aktuellen Stand der Technik anpassen. Das BMVI geht davon aus, dass die Vorgaben keinen jährlichen Aufwand erzeugen, da modern ausgestattete Fahrschulen schon den Stand der Technik erfüllen. Im Jahr 2013 gab es insgesamt ca. 11.000 Fahrschulen. Das BMVI nimmt an, dass fünf Prozent der Fahrschulen, das heißt 550 Fahrschulen, ihre Lehrmittel der Verordnung anpassen müssen. Für Lehrmittel werden Sachkosten von 500 Euro pro betroffener Fahrschule veranschlagt, so dass einmalige Sachkosten von 275.000 Euro entstehen. Für die Bestellungen und das Bezahlen der Rechnungen entsteht den Fahrschulen einmaliger Personalaufwand von 3.616 Euro.

Darüber hinaus entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 163.000 Euro.

Aufbewahrungsfrist für Bescheinigung über Weiterbildungen

Bei Überprüfungen von Fahrschulen lagen dort nicht immer vollständige Aufzeichnungen, Unterlagen oder ähnliches zu durchgeführten Weiterbildungen vor. Daher wird eine Aufbewahrungspflicht für Fahrschulen eingeführt. Kopien von Bescheinigungen über Weiterbildungen sind fünf Jahre aufzubewahren in schriftlicher oder auch elektronischer Form. Das BMVI hat eine Fallzahl von jährlich 186.000 Weiterbildungen angesetzt. Das Archivieren einer Bescheinigung dauert pro Fall ca. zwei Minuten. Das BMVI legt auch hier einen Lohnsatz von 26,30 Euro/Stunde zu Grunde, so dass dadurch jährlicher Erfüllungsaufwand von 163.131 Euro entsteht (Informationspflichten).

Mit der Änderungsverordnung **entfällt** für Fahrschulen folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Elektronische Bestätigung des Abschlusses der Ausbildung

Zukünftig können Fahrschulen den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung **gegenüber der Technischen Prüfstelle** online bestätigen. Das BMVI nimmt an, dass dies in 50 % der Fälle der bestandenen theoretischen und praktischen Prüfungen erfolgen wird. Die Fallzahl ergibt sich aus den 1.181.334 in 2018 bestandenen Prüfungen. Der Zeitaufwand ergibt sich aus dem Unterscheid zwischen dem Standardwert für die manuelle Übermittlung von 1 Minute und dem für die elektronische Übermittlung von

-3-

0,1 Minute. Das BMVI legt einen Lohnsatz von 26,30 Euro/Stunde zu Grunde. Dadurch ergibt sich eine Einsparung von jährlich 466.036 Euro.

Online-Bestätigung der Ausbildung

Fahrschulen können künftig den **Fahrschülern** die absolvierte Ausbildung auch online bestätigen. Das BMVI schätzt, dass dies in 50 % der Fälle erfolgen wird. Die Fallzahl ergibt sich auch hier aus den 1.181.334 in 2018 bestandenen Prüfungen. Der Zeitaufwand berechnet sich aus dem Unterscheid zwischen dem Standardwert für die manuelle Übermittlung von 1 Minute und dem für die elektronische Übermittlung von 0,1 Minute. Das BMVI legt auch hier einen Lohnsatz von 26,30 Euro/Stunde zu Grunde. Dadurch ergibt sich eine Einsparung von jährlich 466.036 Euro.

Im Saldo entfällt für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 769.000 Euro (2 x 466.036 – 163.131).

Die Ausführungen des BMVI zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind nach Auffassung des NKR umfassend, nachvollziehbar und plausibel.

Verwaltung

Technische Prüfstellen müssen künftig keine Nachweise mehr über den Abschluss der Ausbildung an die Fahrerlaubnisbehörden übermitteln. Grundlage für die Berechnung des Erfüllungsaufwands, der dadurch entfällt, sind 2.362.667 im Jahr 2018 bestandene Prüfungen. Das BMVI hat für die manuelle Übermittlung ein Zeitaufwand von 1 Minute und ein Lohnsatz 26,30 Euro/Stunde angesetzt. Damit entfällt ein jährlicher Personalaufwand von 1.035.636 Euro.

II.2. ,One in one Out'-Regel

Im Sinne der "One in one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein "Out" von 769.000 Euro dar.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig

Grieser

Vorsitzender

Berichterstatterin